

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00535 vom 28. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00535

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00535 du 28 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00535 del 28 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG)

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der ge sundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Vier telsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

E. 1.3

Im Jahre 2013 (Urk. 9/99) leitete die IV-Stelle erneut eine revisionsweise Über prüfung der Invalidenrente der Versicherten in die Wege.

Wiederum wurden ins besondere medizinische Abklärungen getätigt . Am 29. April 2015 (Urk. 9/118) erstattete die B.____ , ein polydisziplinäres Gutachten. Daraufhin stellte die IV-Stelle die bisherige Invali denrente der Versicherten nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren mit Ver fügung vom 29. März 2017 (Urk. 9/156 = Urk. 2) gestützt auf die am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Schlussbe stimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG ;

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket; kurz: Schl B) ein.

E. 2

IVG).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrer Verfügung vom 29. März 2017 (Urk. 2) aus, infolge der 6. Revision der Invalidenversicherung habe sie den Anspruch der Beschwerdeführerin gestützt auf die Schlussbestimmungen überprüft. Die ur sprüngliche

Rentenzusprache habe sich auf das Gutachten der Klinik Z.____ vom 25. April 2001 abgestützt. Die 50%ige Arbeitsunfähigkeit sei durch das chronifizierte Schmerzsyndrom begründet gewesen, das einerseits durch eine Fehlform und Fehlbelastung der Wirbelsäule, eine muskuläre Dysbalance und eine erhebliche Dekonditionierung bedingt gewesen sei. Zusätzlich hätten auch psychische Faktoren und Verhaltensfaktoren wie eine Anpassungsstörung mit Angst und Selbstwertkonflikten bestanden, welche die Schmerzstörung mitunterhalten hätten. Die Abklärungen hätten ergeben, dass die Diagnosen, die zur Rentenzusprache geführt hätten, aus heutiger Sicht zu den ätiologisch-pathogenetisch unklaren syndromalen Zustandsbildern ohne nachweisbare organische Grundlage gehörten. Den vorliegenden medizinischen Unterlagen seien keine objektivierbaren anatomischen Befunde zu entnehmen, die aus versicherungsmedizinischer Sicht eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit begründen würden. Somit könne eine Rentenrevision gemäss Schlussbestimmungen durchgeführt werden. Zur Abklärung des aktuellen Gesundheitszustandes sei ein Gutachten bei der B.____ in Auftrag gegeben worden, auf welches aus medizinischer Sicht auch nach der mit BGE 141 V 281 geänderten Rechtsprechung abgestellt werden könne. Bei den aktuell gestellten Diagnosen einer Rotatorenmanschettenläsion rechts mit leichter AC-Gelenksarthrose und einer Supraspinatussehnenentzündung links mit leichter AC-Gelenksarthrose handle es sich nicht um eine schwere Gesundheitsschädigung. Eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei der Beschwerdeführerin zu 100 % zumutbar. Im Übrigen bestünden deutliche Hinweise auf eine bewusstseinsnahe demonstrative Darbietung von Einschränkungen und Beschwerden sowie die Zeichen einer groben Diskrepanz zwischen reklamierten Beschwerden und objektiven Befunden. Beruhe eine Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation, liege regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vor. Zusammenfassend würden die Gründe überwiegen, die keine massgebliche Arbeitsunfähigkeit annehmen liessen. Es bestehe ein Ausschlussgrund, ein invalidisierender Gesundheitsschaden liege nicht vor.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerdeschrift vom 15. Mai 2017 (Urk. 1) dagegen im Wesentlichen geltend, ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG liege nicht vor, da sich die Diagnosen seit der Rentenzusprache per 1. Dezember 2000 unverändert präsentierten. Sodann sei die ursprüngliche Rentenzusprache gemäss Urteil des hiesigen Gerichts vom 28. April 2009 nicht zwei fellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG gewesen. Im Gutachten der Klinik Z.____ seien neben dem psychiatrischen Gutachten ein rheumatologisches Hauptgutachten sowie eine EFL durchgeführt worden. Das Gesamtgutachten habe somatisch erklärbare Beschwerden ergeben. Ein organisch begründeter Teil der Arbeitsfähigkeit könne bei der Anwendbarkeit der Schlussbestimmungen neu beurteilt werden, sofern eine Veränderung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG eingetreten sei, was nicht der Fall sei. Die Einschätzung der B.____ stelle eine andere Beurteilung unveränderter Befunde dar (S. 4 f.).

E. 3.1

Nach lit. a Abs. 1 SchlB

werden Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (kurz: PÄUSBONOG) gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung

überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 ATSG nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht erfüllt sind. Diese Bestimmung ist verfassungs- und EMRK-konform (BGE 139 V 547 E. 3).

Laufende Renten sind vom Anwendungsbereich von lit. a Abs. 1 SchlB zur 6. IV-Revision nur ausgenommen, wenn und soweit sie auf erklärbaren Beschwerden, das heisst auf einer nachweisbaren objektivierbaren Grundlage beruhen. Lassen sich unklare von erklärbaren Beschwerden trennen, können die Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision auf erstere Anwendung finden (BGE 140 V 197 E. 6.2, in Präzisierung u.a. von BGE 139 V 547 E. 10.1.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_738/2013 vom 8. April 2014 E. 3.1.2.1 mit Hinweis).

E. 3.2

Das am 29. April 2015 erstattete B.____-Gutachten (Urk. 9/118) weist im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage nach dem Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG Mängel auf. So fällt vorab auf, dass die Gutachter seitens der Beschwerdegegnerin danach gefragt wurden, wie sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit dem 30. November 2001 verändert habe (Urk. 9/107 S. 3). Damit gingen sie von einem falschen Vergleichszeitpunkt aus (vgl. E. 4.3.1). Nicht ersichtlich ist sodann, dass die Gutachter Kenntnis von der den vorliegend massgeblichen Vergleichszeitpunkt begründenden Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Oktober 2007 (Urk. 9/83) hatte, die in der Folge einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurde (Urk. 9/89). Auch dies stellt einen Mangel dar. Die seitens der Beschwerdegegnerin gestellten differenzierten Fragen im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Verlauf beantworteten die Gutachter schliesslich pauschal mit der gleichlautenden Antwort, ohne Bezugnahme auf die konkret im Raum stehenden Fragen (Urk. 9/118 S. 74). Dies vermag den Anforderungen an eine nachvollziehbar begründete medizinische Stellungnahme (E. 4.2.3) nicht zu genügen.

Mit Blick auf das Dargelegte sowie auf den Zeitablauf seit Erstattung des B.____-Gutachtens am 29. April 2015 (Urk. 9/118) und dem Eingang diverser weiterer Arztberichte im Rahmen des Vorbescheidverfahrens (Urk. 9/131 ff., 9/137, 9/139, 9/147, 9/150) rechtfertigt es sich vorliegend, eine umfassende Neubegutachtung der Beschwerdeführerin mit dem Ziel der Klärung der Frage nach einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG durchzuführen. Dies wird durch die Beschwerdegegnerin zu veranlassen sein, bevor sie neu über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente entscheidet.

Anzumerken bleibt, dass vor einer allfälligen Rentenaufhebung respektive -herabsetzung der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Eingliederungsmassnahmen zu prüfen sein wird. Dies, nachdem die Beschwerdeführerin aktuell 57 Jahre alt ist (Urk. 9/1) und seit rund 18 Jahren eine Invalidenrente bezieht (Urk. 9/17).

E. 4

2.2

Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen

Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 143 V 77, aber in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152).

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob die bisherige halbe Invalidenrente der Beschwerdeführerin gestützt auf den Rückkommenstitel der Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG einer Überprüfung unterzogen werden kann.

E. 4.2

.3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

Der Beweiswert eines zwecks Rentenrevision erstellten Gutachtens hängt davon ab, ob es sich ausreichend auf das Beweisthema - erhebliche Änderung(en) des Sachverhaltes - bezieht. Einer für sich allein betrachteten vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen medizinischen Beurteilung, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung beweisend wäre, mangelt es daher in der Regel am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die (von einer früheren abweichende) ärztliche Einschätzung nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat. Vorbehalten bleiben Sachlagen, in denen es evident ist, dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 8C_889/2015 vom 29. September 2016 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4.2.1

).

E. 4.2.2

). Medizinische Grundlage für die Beurteilung des Rentenanspruchs bildete damals das A.____-Gutachten vom 6. März 2007 (Urk. 9/69). Zu prüfen wird sein, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seither in relevanter Weise verändert hat (E.

E. 4.3.1

Die Frage, ob auf die bisherige Invalidenrente der Beschwerdeführerin gestützt auf den Rückkommenstitel der Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG zurückgekommen werden kann, wurde seitens der Beschwerdegegnerin nicht geprüft.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass massgeblicher Vergleichszeitpunkt für die Frage nach einer relevanten Veränderung vorliegend die mit Verfügung vom 10. Oktober 2007 (Urk. 9/83) erfolgte Einstellung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin war, welche in der Folge einer Beurteilung durch das hiesige Gericht (Urk. 9/89) unterzogen worden ist. Dies, weil vor diesem Entscheid eine umfassende Überprüfung des Rentenanspruchs erfolgt war (E.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). - Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Be weismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kun den sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubNünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.